

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten und die Einsichtnahme in das Transparenzregister

Stand: 21. August 2018

Die folgenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen beziehen sich auf Mitteilungen zur Eintragung (§§ 20; 21 GWG) von wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 GWG) (im Folgenden: Eintragung) und auf die Einsichtnahme (§ 23 Abs. 1 GwG) in das von der Bundesanzeiger Verlag GmbH als registerführende Stelle (im Folgenden: registerführende Stelle) nach Maßgabe der Transparenzregisterbeleihungsverordnung geführten Transparenzregisters (§§ 18 ff GWG). Die Einsichtnahme ist nach Maßgabe der Verordnung über die Einsichtnahme in das Transparenzregister (Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – TrEinV) möglich.

1. Allgemeines / Mitteilung zur Eintragung

Für bestimmte Vereinigungen und Rechtsgestaltungen insbes. Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, sowie für Trustees, Stiftungen und rechtsfähige Vereine (im Folgenden Mitteilungspflichtete), besteht nach Maßgabe der §§ 20, 21 GWG die Verpflichtung, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 GWG) unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Mitteilungen nach §§ 20, 21 GWG haben erstmals bis zum 1. Oktober 2017 an die registerführende Stelle zu erfolgen.

Die Eintragung ist elektronisch bei der registerführenden Stelle unter www.transparenzregister.de zu beauftragen.

Die Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten werden, soweit hinsichtlich der Eintragung keine Unklarheiten oder Zweifel im Sinne von § 18 Abs. 3 GWG bestehen, im Transparenzregister zur Einsichtnahme eingetragen.

Die Eintragungen werden im Transparenzregister auf Grund der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in dem bei der registerführenden Stelle üblichen Datenformat gehalten und zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Weitere technische Einzelheiten zur Registrierung im Transparenzregister und zur Übermittlung der Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten bestimmen sich nach der Verordnung zur Datenübermittlung durch Mitteilungspflichtete und durch den Betreiber des Unternehmensregisters an das Transparenzregister (TrDüV).

2. Allgemeines / Einsichtnahme

Über das Transparenzregister werden Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 GwG) von Vereinigungen und sonstigen Rechtsgestaltungen (§§ 20, 21 GwG) nach Maßgabe von § 23 GwG zugänglich gemacht.

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister erfolgt ausschließlich elektronisch über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de. Dazu ist eine vorhergehende Registrierung auf der Internetseite erforderlich (s. 5.).

Anträge können ab dem 27.12.2017 gestellt werden.

Die Einsichtnahme erfolgt elektronisch über das Nutzerkonto des jeweiligen Einsichtnehmenden.

3. Einsichtnahme in das Transparenzregister

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist ausschließlich über www.transparenzregister.de möglich.

Im Rahmen der Einsichtnahme vermittelt das Transparenzregister den Zugang zu Eintragungen in das Transparenzregister (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG) und zu den Originaldaten aus verknüpften Registern (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 8 GwG).

Die registerführende Stelle ermöglicht, dass die im Transparenzregister zugänglichen Daten sowie Bestätigungen nach § 18 Abs. 4 GwG vom Einsichtnehmenden ausgedruckt oder als elektronische Datei

bezogen werden können. Dürfen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aufgrund einer Beschränkung nach § 23 Abs. 2 GwG ganz oder teilweise nicht eingesehen werden, wird der Einsichtnehmende im Rahmen der Einsichtnahme von der registerführenden Stelle darauf hingewiesen.

4. Registrierung / Mitteilung zur Eintragung

Vor der erstmaligen Eintragung ist ein Registrierungsprozess bei der registerführenden Stelle erfolgreich durchzuführen.

Die Registrierung erfolgt nur mit einer dauerhaft gültigen E-Mail-Adresse, welche eine stetige und zuverlässige Kommunikation mit dem Registrierenden ermöglicht. Die E-Mail-Adresse wird nach der Registrierung als Zugang bei der Anmeldung auf der Webseite des Transparenzregister verwendet (vgl. § 1 Abs.2 S.1 TrDüV). Die Verwendung einer provisorischen, nur auf eine temporäre Nutzung ausgerichteten, E-Mail Adresse (sog. Wegwerf-; Fake- oder Trash- E-Mail) ist für die Registrierung bei der registerführenden Stelle unzulässig. Registrierungen, die mit einer provisorischen E-Mail Adresse vorgenommen worden sind, können im Registrierungsprozess abgelehnt oder nach erfolgter Registrierung gesperrt werden. Nach einer Ablehnung oder Sperrung ist ein erneuter vollständiger Registrierungsprozess mit einer dauerhaft gültigen E-Mail-Adresse vorzunehmen, um Eintragungen im Transparenzregister vornehmen zu können.

Einzelheiten zu diesem Registrierungsprozess sind über die Webseite www.transparenzregister.de aufrufbar.

5. Registrierung im Transparenzregister und Registrierungsdaten / Einsichtnahme

Die Registrierung für die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich.

Dazu gibt der Einsichtnehmende oder eine Person im Auftrag des Einsichtnehmenden eine elektronische Kennung in Form einer dauerhaft gültigen E-Mail-Adresse an und vergibt ein Passwort. Die Verwendung einer provisorischen, nur auf eine temporäre Nutzung ausgerichtete, E-Mail Adresse (sog. Wegwerf-; Fake- oder Trash- E-Mail) ist für die Registrierung im Transparenzregister unzulässig. Registrierungen, die mit einer provisorischen E-Mail Adresse vorgenommen worden sind, können im Registrierungsprozess abgelehnt oder nach erfolgter Registrierung gesperrt werden. Nach einer Ablehnung oder Sperrung ist ein erneuter vollständiger Registrierungsprozess mit einer dauerhaft gültigen E-Mail-Adresse vorzunehmen, um Eintragungen im Transparenzregister vornehmen zu können.

Um im Transparenzregister nach Rechtseinheiten zu suchen und einen Antrag auf Einsichtnahme zu stellen, hat der Einsichtnehmende oder eine Person im Auftrag des Einsichtnehmenden der registerführenden Stelle mindestens die folgenden Registrierungsdaten zu übermitteln:

- für den Fall, dass der Einsichtnehmende eine natürliche Person ist
 - a) den Vor- und Nachnamen,
 - b) die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer sowie
 - c) die Anschrift und, falls abweichend, die Rechnungsanschriftsowie
- für den Fall, dass der Einsichtnehmende keine natürliche Person ist,
 - a) die Firma oder den Namen der nicht natürlichen Person,
 - b) die Anschrift des Sitzes der nicht natürlichen Person und, falls abweichend, die Rechnungsanschrift,
 - c) den Vor- und Nachnamen der mit der Registrierung beauftragten natürlichen Person sowie
 - d) die E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der mit der Registrierung beauftragten natürlichen Person.

Der Einsichtnehmende belegt nach den Vorgaben der registerführenden Stelle innerhalb des Registrierungsvorganges oder des Antrags auf Einsichtnahme seine Identität anhand geeigneter Nachweise. Diese Nachweise sind als elektronische Datenformate in Form von PDF-Dokumenten an das Transparenzregister im Upload-Verfahren zu übermitteln.

PDF-Dokumente müssen eindeutig les-, kopier- und druckbar sein. Das PDF-Dokument darf nicht mit anderen Datenformaten kombiniert als elektronischer Antrag übermittelt werden.

Folgende Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Übermittlung von PDF-Dokumenten gelten:

- Sicherheitsoptionen sind zu deaktivieren
- Dokumente sind nicht zu verschlüsseln
- JavaScript ist nicht zulässig
- Formulare sind nicht zulässig
- Das Dokument muss auf DIN A4 Hoch- oder Querformat druckbar sein und die nachfolgenden Maße berücksichtigen:
 - Maximale Höhe: 297 mm
 - Minimale Höhe: 279,4 mm
 - Maximale Breite: 216 mm
 - Minimale Breite: 210 mm
- Es können bis zu 300 Dokumente mit einer maximalen Größe von insgesamt 100 MB übermittelt werden.

Als Identitätsnachweis geeignet gelten

- bei natürlichen Personen
 - a) eine Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere
 - aa) eine Kopie eines inländischen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes oder
 - bb) eine Kopie eines nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass oder Ausweisersatzes,
 - b) eine Kopie der Dokumente nach § 1 Abs. 1 der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung
- sowie
- bei nicht natürlichen Personen
 - a) eine Kopie eines der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG genannten Nachweise und
 - b) die gültige Kennung für Rechtsträger.

6. Pflicht zur Mitteilung bei Änderung der Registrierungsdaten / Einsichtnahme

Kommt es zu einer Änderung bei den Registrierungsdaten (§ 2 Abs. 4 TrEinV; s. 5.), so ist der Einsichtnehmende verpflichtet, im Transparenzregister die entsprechenden Angaben unverzüglich zu ändern.

7. Eintragungen und sonstige Unterlagen

a) Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten / elektronisches Eingabeformular

Den Mitteilungsverpflichteten bzw. der mit der Mitteilung beauftragte Dritte (im Folgenden Dritte) steht für die Eintragung ausschließlich die elektronischen Eingabeformulare der registerführenden Stelle unter www.transparenzregister.de zur Verfügung. Nur hierüber kann eine Eintragung ordnungsgemäß beauftragt werden. Die Eintragungen müssen sich aus den Angaben im elektronischen Formular heraus, ohne Verweisung auf sonstige übermittelte Unterlagen (s. 7.b), vollständig entnehmen lassen, verständlich sein und die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 19 GWG), inklusive des Zeitraums in dem die wirtschaftliche Berechtigung bestand bzw. besteht, ohne weiteres erkennen lassen. Die Einbindung oder Übermittlung von Grafiken ist nicht gestattet.

b) Sonstige Unterlagen / PDF-Upload

Ergänzend zu den Eintragungen (s. 7a) können ggf. weitere, die „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ erläuternde Unterlagen (sog. sonstige Unterlagen) als elektronische Datenformate in Form von PDF-Dokumenten an die registerführende Stelle im Upload-Verfahren, innerhalb der bestehenden Eingabeformulare, aber nur dort, wo dies ausdrücklich gestattet wird, übermittelt werden. Diese Unterlagen können die Eintragungen nicht ersetzen und schließen auch nicht das Nachfragerecht nach § 18 Abs. 3 GWG aus. Die sonstigen Unterlagen stehen, anders als die Eintragungen, nicht zur Einsichtnahme über das Transparenzregister (§ 23 GWG) zur Verfügung.

PDF-Dokumente müssen eindeutig les-, kopier- und druckbar sein. Das PDF-Dokument darf nicht mit anderen Datenformaten kombiniert als elektronischer Auftrag übermittelt werden.

Für die ordnungsgemäße Übermittlung von PDF-Dokumenten gelten folgende Voraussetzungen:

- Sicherheitsoptionen sind zu deaktivieren
- Dokumente sind nicht zu verschlüsseln
- JavaScript ist nicht zulässig
- Formulare sind nicht zulässig
- Das Dokument muss auf DIN A4 Hoch- oder Querformat druckbar sein und die nachfolgenden Maße berücksichtigen:
 - Maximale Höhe: 297 mm
 - Minimale Höhe: 279,4 mm
 - Maximale Breite: 216 mm
 - Minimale Breite: 210 mm
- Es können bis zu 300 Dokumente mit einer maximalen Größe von insgesamt 100 MB übermittelt werden.

c) Rechtswidrige Aufträge u.ä. / Nachfragerecht gem. § 18 Abs. 3 GWG

aa) Mit der Beauftragung zur Eintragung sichert die registrierende Vereinigung oder Rechtsgestaltung als Registrierender oder die Person, die im Auftrag derselben handelt (im Folgenden Registrierender) zu, dass die Berechtigung zur Eintragung vorliegt.

bb) Eintragungsaufträge, deren Inhalte gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht ausgeführt. Für derartige Aufträge und für die entsprechend übermittelten Daten, Dokumente und Unterlagen, die offensichtlich nicht zur Eintragung bzw. als sonstige Unterlagen bestimmt sind oder nicht den Einreichungsformaten entsprechen, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht für die registerführende Stelle.

cc) Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können, soweit hinsichtlich der Mitteilung / Eintragung Unklarheiten oder Zweifel im Sinne von § 18 Abs. 3 GWG bestehen, und diese auch nicht innerhalb der von der registerführenden Stelle gesetzten Frist vom Mitteilungspflichtigen bzw. Dritten abschließend geklärt wurden, nicht im Transparenzregister zur Einsichtnahme eingetragen werden.

dd) Eintragungsaufträge werden, soweit keiner der vorgenannten oder rechtlichen Hinderungsgründe vorliegt, unverzüglich nach der Beauftragung ausgeführt.

Die übermittelten Daten der Eintragung bzw. sonstigen Unterlagen gelten für den Betreiber als Originalmanuskripte, die nicht gesondert Korrektur gelesen, sondern die inhaltlich wie übermittelt eingetragen werden.

Dem Mitteilungsverpflichteten oder dem Dritten wird grundsätzlich eine elektronische oder schriftliche Auftragsbestätigung des Eintragungsauftrags mit der Beauftragung zur Verfügung gestellt.

8. Auftragsänderungen oder -stornierungen vor Eintragung im Transparenzregister

Auftragsänderungen oder -stornierungen können vor Eintragung im Transparenzregister (siehe Punkt 7 c) dd)) vorgenommen werden.

Auftragsänderungen oder -stornierungen sind durch den Registrierenden über das Transparenzregister (vgl. Ziffer 7a), 7b)) elektronisch zu veranlassen. Hierfür ist das von der registerführenden Stelle auf der Webseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) zur Verfügung gestellte Änderungs- oder Stornierungsverfahren anzuwenden.

9. Berichtigungen nach Eintragung im Transparenzregister

Nachdem die Eintragung im Transparenzregister erfolgt ist, ist ausschließlich die Berichtigung der Eintragung möglich. Hierbei verbleibt die ursprüngliche Eintragung im Transparenzregister und die berichtigende Eintragung wird, mit Bezug auf die ursprüngliche Eintragung, im Transparenzregister eingetragen. Demzufolge sind auch Löschungen bzw. teilweise Löschung nicht möglich, auch nicht bei Inhalten, die über die gesetzlichen Pflichtangaben hinaus eingereicht und eingetragen sind.

10. Eintragungsgebühren / Änderungs-, Stornierungs- oder Berichtigungsgebühren

Eintragungen sind nicht gebührenpflichtig.

Auftragsänderungen, -stornierungen und -berichtigungen sind nicht gebührenpflichtig.

Soweit für das Transparenzregister Gebühren als Grundgebühr oder Einsichtnahmegebühr entstehen, werden diese Gebühren auf Grundlage von § 24 GWG in Kraft getretenen Rechtsverordnungen erhoben.

11. Anträge nach § 23 Abs. 2 GWG „überwiegende schutzwürdige Interessen“

Anträge nach § 23 Abs. 2 GwG auf Beschränkung der Einsichtnahme richten sich nach der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung (TrEinV). Sie bedürfen der Schriftform und müssen begründet werden. Die in der TrEinV geforderten Nachweise müssen übermittelt werden.

Die Anträge können postalisch an:

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Transparenzregister

Postfach 10 05 34

50445 Köln

oder elektronisch an:

antrag-beschaenkung@transparenzregister.de

gestellt werden.

12. Antrag auf Einsichtnahme

Ein Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters www.transparenzregister.de möglich.

Der Antrag muss bezeichnen, für welche Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG oder für welche Rechtsgestaltung nach § 21 Abs. 1 und 2 GwG und für welchen Zeitraum oder Zeitpunkt der Einsichtnehmende die Einsichtnahme in das Transparenzregister beantragt.

a. Antragstellung

Dem Einsichtnehmenden bzw. der für den Einsichtnehmenden handelnden Person stehen für die Antragsstellung ausschließlich die elektronischen Antragsformulare des Transparenzregisters unter www.transparenzregister.de zur Verfügung. Nur hierüber kann die Einsichtnahme in das Transparenzregister ordnungsgemäß beantragt werden.

b. Sonstige Unterlagen / PDF-Upload

Ergänzend zu dem Antragsformular/den Antragsformularen sind die in Ziffer 5 genannten Dokumente zum Nachweis der Identität als elektronische Datenformate in Form von PDF-Dokumenten an das Transparenzregister im Upload-Verfahren zu übermitteln, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Registrierung erfolgt ist.

PDF-Dokumente müssen eindeutig les-, kopier- und druckbar sein. Das PDF-Dokument darf nicht mit anderen Datenformaten kombiniert als elektronischer Antrag übermittelt werden.

Folgende Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Übermittlung von PDF-Dokumenten gelten:

- Sicherheitsoptionen sind zu deaktivieren
- Dokumente sind nicht zu verschlüsseln
- JavaScript ist nicht zulässig
- Formulare sind nicht zulässig
- Das Dokument muss auf DIN A4 Hoch- oder Querformat druckbar sein und die nachfolgenden Maße berücksichtigen:
 - Maximale Höhe: 297 mm
 - Minimale Höhe: 279,4 mm
 - Maximale Breite: 216 mm
 - Minimale Breite: 210 mm
- Es können bis zu 300 Dokumente mit einer maximalen Größe von insgesamt 100 MB übermittelt werden.

13. Einsichtnahme durch Behörden

Stellt eine Behörde nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr.1 GwG einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat sie zu bestätigen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

14. Einsichtnahme durch Verpflichtete

Stellt ein Verpflichteter nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat er darzulegen,

- a) dass er Verpflichteter nach § 2 GwG ist und
- b) dass die Einsichtnahme zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Abs. 3 GwG genannten Fälle erfolgen soll.

Stellt ein Verpflichteter wiederholt einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so genügt die Darlegung der Berechtigung zur Einsichtnahme nach Abs. 1 Nr. 1 bei der ersten Einsichtnahme.

Die registerführende Stelle kann bei Zweifeln an der Berechtigung des Einsichtnehmenden weitere Informationen zur Darlegung der Berechtigung anfordern. Die Darlegung kann auf Verlangen der registerführenden Stelle auch durch eidesstattliche Versicherung erfolgen.

15. Einsichtnahme durch sonstige Personen

Stellt eine Person nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GwG einen Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister, so hat sie ihr berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darzulegen.

Zur Darlegung eines berechtigten Interesses können insbesondere geeignet sein:

- a) bei Nichtregierungsorganisationen ihre Satzung, aus der sich ein Einsatz gegen Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten wie Korruption und gegen Terrorismusfinanzierung ergibt,

- b) bei Journalisten ein Journalistenausweis und eine Darstellung von bereits getätigten oder geplanten Recherchen im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- c) im Übrigen eine Darstellung der bereits getätigten oder geplanten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche, der damit zusammenhängenden Vorfällen wie Korruption und der Terrorismusfinanzierung.

Die registerführende Stelle kann bei Zweifeln an der Berechtigung des Einsichtnehmenden weitere Informationen zur Darlegung der Berechtigung anfordern. Die Darlegung kann auf Verlangen der registerführenden Stelle auch durch eidesstattliche Versicherung erfolgen.

16. Abruf von Dokumenten

Wird einem Antrag auf Einsichtnahme in das Transparenzregister stattgegeben, kann der Antragsteller die Dokumente für den beantragten Zeitpunkt oder Zeitraum über die Internetseite des Transparenzregisters gebührenpflichtig erwerben. Nach Abschluss des Erwerbsvorgangs stehen die Dokumente fünf Tage zum Herunterladen zur Verfügung.

17. Haftung

Die registerführende Stelle übernimmt für fehlerhafte Eintragungen bzw. Beauskunftungen keine Verantwortung. Für die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten sind die Vereinigungen nach § 20 GwG und bei Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG der Verwalter des Trust (Trustee) oder der Treuhänder verantwortlich. Im Falle nicht frist- und/oder formgerecht erfolgter Eintragungen haftet die registerführende Stelle nicht. Werden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten pflichtwidrig nicht oder falsch dem Transparenzregister zur Eintragung mitgeteilt, übernimmt die registerführende Stelle hierfür ebenfalls keine Haftung.

Werden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht im Transparenzregister zur Einsichtnahme eingetragene, weil hinsichtlich der Mitteilung Unklarheiten oder Zweifel im Sinne von § 18 Abs. 3 GWG bestehen und diese auch nicht innerhalb der von der registerführenden Stelle gesetzten Frist vom Mitteilungspflichtigen bzw. Dritten abschließend geklärt wurden, übernimmt die registerführende Stelle hierfür keine Haftung.

Die Haftung der registerführenden Stelle ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden oder die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Eintragung bzw. Einsichtnahme überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung die andere Partei oder der Einsichtnehmende bzw. Registrierende regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist auf den Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen der registerführenden Stelle.

18. Maßgebliche Sprachversion / Verfahrenssprache

Soweit Nutzungsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Transparenzregisters in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung der registerführenden Stelle zu verstehen.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Alle Aufträge müssen in deutscher Sprache erteilt werden. Alle Formulare auf den Webseiten des Transparenzregisters müssen in deutscher Sprache ausgefüllt werden.

19. Deutsches Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.